

Satzung

des Vereins

BESCHÜTZER*instinkte* e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen **BESCHÜTZERinstinkte**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 82031 Grünwald.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein wird Menschen und Hunde in Not unterstützen und für ein besseres Leben zusammenführen.
2. Hierzu gehört insbesondere der Einsatz sowie die Ausbildung von „Arbeitshunden“ wie z.B.
 - Assistenzhunde
 - Therapiehund
 - Rehabilitationshund
 - Signalthund / Warnhund
 - Servicehund
 - Kombinationshund
 - Heimb Besuchshund
 - Erlebnishund
 - Diensthunde
 - Rettungshund
 - Tiersuchhund
3. Der Verein fördert den Tierschutz.
4. Er unterstützt hilfsbedürftige Hundehalter.

§3 Aufgaben des Vereins

Um seinen Zweck zu erfüllen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

1. Finanzierung der Ausbildung von Assistenzhunden zum Einsatz für behinderte, chronisch kranke und traumatisierte Kinder und Erwachsene.
2. Regelmäßige Ausbildung von Hund und Hundeführer durch geeignetes Personal oder Mitglieder, sowie durch qualifizierten Kooperationspartner, insbesondere
 - die Ausbildung von Rettungshunden, Tiersuchhunden, Heimb Besuchshunden und Erlebnishunden gemäß den vereinseigenen Qualitätsrichtlinien
 - der Einsatz von Heimb Besuchshunden, Erlebnis-, Rettungs- und Tiersuchhunden gemäß der vereinseigenen Qualitätsrichtlinien für einsatztauglich befundene Hunden, Hundeführern und Helfern.
3. Finanzierung von Therapien für behinderte, chronisch kranke oder traumatisierte Kinder und Erwachsene.

4. Finanzierung von Therapieurlaube für Familien eines behinderten, chronisch kranken oder traumatisierten Kindes.
5. Finanzierung, Unterstützung und Unterhaltung eines Therapie-/ Erlebniszentrums.
6. Finanzierung, Unterstützung und Organisation von Erlebnisevents mit ausgebildeten Erlebnis- oder Rettungshunden für chronisch kranke, behinderte und traumatisierte Kinder.
7. Finanzielle Unterstützung von Hundehaltern, die aufgrund ihres persönlichen Schicksals unverschuldet in eine wirtschaftliche oder körperliche Notlage geraten.
8. Finanzierung medizinischer Behandlungen von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Hundehaltern (Übernahme Therapiekosten) und deren Hunde (Übernahme Tierarztkosten).
9. Finanzielle Unterstützung, um artgerechte Hundehaltung möglich zu machen (z.B. Betreuungskosten, Futterkosten).
10. Heil- und Pflegebehandlung von erkrankten Hunden, Übernahme Tierarztkosten.
11. Finanzielle Unterstützung von Kastrationsprojekten.
12. Finanzielle Unterstützung für die Errichtung von Quarantäneeinrichtungen.
13. Verantwortungsvolle Sozialisierung und Vermittlung von Hunden von ausgesuchten europäischen Tierheimen.
14. Vermittlung bedürftiger oder herrenloser Hunde an Personen oder Stellen, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung für diese Hunde gewährleisten.
15. Finanzierung von Hundeherbergen (Miete, Personal, Futter, Betreuungsentgelt etc.) in Deutschland, in denen
 - Hunde von qualifizierten Betreuern aufgenommen, sozialisiert, medizinisch versorgt, ausgebildet und verantwortungsvoll vermittelt werden, oder
 - aufgrund ihres Alters oder im Falle von Krankheit einen würdigen Lebensabend verbringen dürfen.
16. Finanzierung, Unterstützung und Suche wetterunabhängiger und sicherer Unterkünfte für Obdachlose mit Hund in deutschen Großstädten.
17. Finanzierung und Durchführung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Forschungen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des Vereins, deren Verwendung und Weitergabe an andere Institutionen, Öffentlichkeit und wissenschaftlichen Einrichtungen.
18. Beratungen, Seminare, Vortragsarbeit und Veranstaltungen zu naheliegenden Themen:
 - Tiergestützte Interventionen
 - Rettungshundewesen
 - bedürftige Menschen und ihre Tiere
 - artgerechte Haltung und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden
 - Hundeerziehung
 - Verhältnis zwischen Menschen und Menschen mit Hund
 - angewandten Hundetherapieformen im Strafvollzug, Geriatrie, Arbeit mit Kindern etc.
 - Fähigkeiten von insbesondere Hunden aus dem Tierschutz, die ihre Emotionalität und Sensibilität, sowie ihren Instinkt benutzen, um zu helfen und zu beschützen - ohne eine Gegenleistung zu erwarten.
19. Umfassende Öffentlichkeitsarbeit über die Ziele und Tätigkeiten des Vereins, um dessen Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit zu steigern.
20. Sonstige Maßnahmen, die der Verwirklichung der oben genannten Zielsetzungen dienen.
21. Es besteht kein Rechtsanspruch Dritter hinsichtlich der Durchführung und Realisierung der vorgenannten Aufgaben.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein beschafft hierzu auch alle Mittel und leitet diese unter anderem an andere steuerbegünstigte Körperschaften zweckgebunden weiter.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessene Vergütungen, mit denen Tätigkeiten als Angestellte/ Angestellter abgegolten werden, stellen keine Zuwendung dar.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Mitglieder erhalten nach Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
8. Die Bildung von steuerlich unschädlichen Rücklagen ist zulässig und wird mit der zuständigen Finanzbehörde abgestimmt.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mittelverwendung

1. Über die Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung entscheidet der Vorstand.
2. Dem Verein liegt die gewissenhafte und absolut seriöse Verwendung der ihm anvertrauten Spendengelder am Herzen. Er sieht sich als Treuhänder der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.
3. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder und ehrenamtliche Helfer werden, sofern erforderlich, vom Verein übernommen, sofern diese bei Projekten oder Veranstaltungen zu Gunsten des Vereins eingesetzt sind.
4. Notwendige Einsatzkleidung sowie Einsatzrüstung für ausgebildete Hunde und Hundeführer werden vom Verein gestellt.
5. Dem Vorstand kann im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG eine gesetzlich festgesetzte maximale Aufwandsentschädigung pro Jahr gezahlt werden.
6. Angestellte des Vereins (Geschäftsstelle, Sekretariat, Buchführung etc.) erhalten angemessene Vergütungen auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages.

§6 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlagen des Vereins sind diese Satzung, Ordnungen, Richtlinien sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Über die Satzung beschließt die Mitgliederversammlung; Ordnungen und Richtlinien werden vom Vorstand erlassen.

§7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Sie sollten das Alter von 18 Jahren erreicht haben.
3. Der Antrag auf eine Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten.
5. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, ebenso wenig ein vereinsinternes Anfechtungs- oder Beschwerderecht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung.
6. Es gibt Fördermitglieder, die den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen, aber kein Stimm- und kein Mitspracherecht haben.
7. Es gibt Ehrenmitglieder, die durch Ihr außergewöhnliches persönliches Engagement im Sinne des §2 dem Verein ehrenamtlich mit Ihrer Unterstützung zur Seite stehen. Sie werden vom Vorstand gewählt und ernannt und sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
8. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, in begründeten Fällen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit über eine sofortige Beendigung der Mitgliedschaft entscheiden, Tod des Mitglieds
 - Ausschluss des Mitglieds gem. §8.

§8 Vereinsausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebung allgemein oder deren Ansehen schädigt
- Unfrieden im Verein stiftet.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, zu leisten.
2. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.
3. Fängt die Mitgliedschaft nach dem 30. Juni des Jahres an, so ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
4. Eine Rückvergütung gezahlter Mitgliedsbeiträge bei Kündigung, Ausschluss, Tod eines Mitglieds oder Auflösung des Vereins findet nicht statt.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist ohne Aufforderung fristgerecht durch Bankeinzug oder Dauerauftrag zu leisten.
6. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Das Mitglied hat innerhalb 4 Wochen nach Eintreten der Notlage den Verein schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.
7. Ehrenmitglieder, Botschafter, Testimonials sind von der Beitragspflicht befreit.

§10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Regeln der Satzung einzuhalten und sich gegenüber dem Verein loyal zu verhalten sowie den Beitrag zur entrichten.
2. Die Mitglieder haben den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.
3. Die Mitglieder haben die Belange des Tierschutzes zu beachten.

§11 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied mit Ausnahme der Fördermitglieder ist berechtigt, an der Willens-bildung im Verein durch Ausübung
 - des Antragsrechts
 - des Diskussionsrechts
 - des Stimmrechtes

an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
4. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
5. Die Nutzung der vom Verein geschaffenen Einrichtungen steht allen Mitgliedern offen.
6. Sie kann von der Zahlung von Gebühren und / oder Beiträgen abhängig gemacht werden.

§12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§13 Vorstand

1. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder von ihrem Vertretungs-recht nur dann Gebrauch machen werden, wenn der erste Vorsitzende beziehungsweise der zweite Vorsitzende verhindert sind.
4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
7. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Schriftliche Meinungsäußerungen mit Unterschrift versehen gelten als Stimme, auch wenn das Vorstandsmitglied nicht persönlich anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten, von den beschließenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und dem gesamten Vorstand zur Kenntnis zu geben.
10. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliedsversammlung.
11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dies beinhaltet insbesondere:
 - Finanzierung und Konkretisierung der Vereinszwecke,
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
 - die Bildung und Einsetzung von Ausschüssen bzw. von Beiräten,
 - Arbeitgeberfunktion oder Abschluss von Dienstverträgen für eventuell anzustellende Mitarbeiter/innen.
12. Dem Vorstand wird gestattet, einzelne bzw. alle ihm übertragenen Geschäftsführungstätigkeiten gegen Entgelt an eine/n oder mehrere Dritte/n zu übertragen.
13. Das Amt des Ausbildungs- und Einsatzleiters und das Amt des Schriftführers kann jeweils mit einem anderen Vorstandsamt in Personalunion ausgeübt werden.

§14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennehmen und Genehmigen des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlasten des Vorstands und Kassenprüfers
 - Wählen und Abberufen von Mitgliedern des Vorstandes
 - Festsetzen der Höhe des Mindestjahresbeitrages
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.
5. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Mail gegen Empfangsbestätigung erfolgen.
6. Spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich oder per Mail gegen Empfangsbestätigung die Ergänzungen der Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte beantragen.
7. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
8. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Enthaltungen werden nicht gewertet.
11. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
12. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und zu hinterlegen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu unterzeichnen ist.
14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Situation des Vereins für erforderlich hält oder
 - die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins beantragt wird.
15. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§15 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von einem von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen, der kein anderes Amt im Verein ausüben darf.
3. Der Rechnungsprüfer kann jederzeit Einsicht in die gesamte Rechnungslegung des Vereins nehmen und darf nicht dem Vorstand angehören. Er ist zur unparteiischen Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
4. Der Bericht des Rechnungsprüfers ist schriftlich festzuhalten.

§16 Ausschüsse / Beirat

1. In den Ausschuss / Beirat werden Personen berufen, die eine fachliche Fragestellung bearbeiten, sich austauschen und hierzu dem Vorstand eine Beschlussfassung vorbereiten.
2. Der Ausschuss / Beirat kann zeitlich befristet oder dauerhaft eingerichtet sein. Seine Mitglieder versammeln Fachverstand und fachliches Interesse. Die Ausschüsse werden gebildet, um zur Qualitätssteigerung bei zu tragen.
3. Die Ausschüsse widmen sich den fachlichen Belangen der Bereiche Tiergestützte Therapie, Rettungshundewesen, und Ausbildung zu helfenden Hunden. Sie bekommen vom Vorstand die Aufgaben übertragen.

§17 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn die zu ändernden Bestimmungen der Satzung bei der Einladung bereits in der Tagesordnung angekündigt wurden.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt oder im Sinne dieser Satzung nötig werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.

§18 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch sonstige schuldhafte Pflichtverletzungen, die sich aus der Satzung oder dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende im Bereich des Rettungshunde- oder Therapiehundewesens tätigen steuerbegünstigten Körperschaft.
3. Der Anfallsberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes, Rettungs- und Therapiehundewesen zu verwenden.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung neu gefasst am 06.05.2014 und in der Mitgliederversammlung vom 04.05.2014 geändert und beschlossen.